

Anordnung Nr. 2*
über die Genehmigung der Produktion von
elektrischen Wärmegegeräten.

Vom 1. Dezember 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juli 1957 über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegegeräten (GBl. I S. 391) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung zur Herstellung von elektrischen Raumheizgeräten und anderen elektrischen Wärmegegeräten mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 250 Watt erteilt

a) bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben die für den Herstellerbetrieb zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und

b) bei Betrieben der örtlichen volkseigenen Industrie, der Privatindustrie und des Handwerks die für den Herstellerbetrieb zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

(2) Neu- und Weiterentwicklungen elektrischer Raumheizgeräte und anderer elektrischer Wärmegegeräten über 250 Watt sind in allen Fällen nur mit Genehmigung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Maschinenbau, zulässig. Die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes hat diese Genehmigung vor Aufnahme der Produktion einzuholen. Die Verweigerung der Genehmigung kommt einer Verweigerung der Produktionsgenehmigung gemäß § 1 gleich.“

§ 2

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

» Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 391)

Anordnung Nr. 4*
über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf
von tierischen Rohstoffen.

Vom 25. November 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Art und Weise der Ablieferung
von tierischen Rohstoffen

(1) Alle VEG, LPG Typ I, II und III, die Mitglieder der LPG und deren Hauswirtschaften, alle Bauernwirtschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Jagd-

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 676)

berechtigte, Wildtierfänger, Edelpelztierzüchter, Schlachthöfe, Schlachtstellen, Tierkörperbeseitigungsanstalten[^] Notschlachtungsbetriebe und sonstige Betriebe und Personen, bei denen die im § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) (nachstehend „Verordnung“ genannt) genannten tierischen Rohstoffe anfallen, sind — sofern in dieser Anordnung keine Ausnahmeregelung enthalten ist — verpflichtet, diese insgesamt an die VEAB (tR) oder an die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane (im folgenden Erfassungsorgane genannt) abzuliefern. Auf diese Ablieferung sind die Bestimmungen der Verordnung und der zu ihr erlassenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die abzuliefernden tierischen Rohstoffe sind von den im Abs. 1 genannten ablieferungspflichtigen Betrieben oder Personen auf ihre Kosten und Gefahr an die Erfassungsorgane anzuliefern.

(3) Die VEAB (tR) können mit Personen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zum VEAB (tR) stehen (z. B. Genossenschaftsbauern, Rentner, Hausfrauen, Lohnempfänger usw.), vereinbaren, daß diese im Auftrage der VEAB (tR) die Erfassung von tierischen Rohstoffen durchführen. Zu dieser Tätigkeit bedürfen diese Personen keiner besonderen Erlaubnis nach der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558). Die VEAB (tR) haben mit diesen Personen eine schriftliche Vereinbarung über deren Tätigkeit zu treffen.

§ 2

Ablieferung von Lederrohhäuten und -feilen

(1) Lederrohhäute und -feile sind in frischem Zustand am Tage der Enthäutung abzuliefern.

(2) Schweine unter 50 kg sowie Eber und Altschneider über 250 kg Lebend- oder Tierkörpergewicht brauchen nicht enthäutet zu werden.

(3) Felle von Hunden und Katzen sind von gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungsanstalten, Tierkliniken) und von Jagdberechtigten abzuliefern, soweit veterinär-gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die jagdberechtigten Personen haben die von ihnen erlegten Hunde und Katzen zur Gewinnung der Felle und zur Verwertung des Tierkörpers bei der örtlich zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abzuliefern.

§ 3

Ablieferung tierischer Rohstoffe von kranken Tieren

Lederrohhäute und -feile, Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von getöteten oder verendeten Tieren sind nicht abzuliefern, wenn bei diesen Tieren vom Tierarzt folgende ansteckenden Tierkrankheiten oder deren Verdacht festgestellt wurden, und zwar:

Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuchen, Tollwut, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer, Pocken der Schafe, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweinelähme, bösartige Ödeme. An die Stelle der Ablieferung an das Erfassungsorgan tritt die Vernichtung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten. Häute von Klautieren, bei denen Maul- und Klauen-seuche, und Häute von Einhufern, bei denen ansteckende Blutarmut festgestellt wurde, sowie Felle von Schafen aus Beständen mit Schaffpocken dürfen, auch wenn diese Felle einwandfrei erscheinen, erst nach Durch-